1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich

Auf Grund des § 49 Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBI. S. 56) und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

(1) Im Verzeichnis der in der öffentlichen Straßenreinigung einbezogenen Straßen der Stadt Ellrich werden nachfolgende Straßen gestrichen:

- Wernaer Tor, Stadt Ellrich,
- Alte Poststraße, Ortsteil Rothesütte,
- Heiland, Ortsteil Sülzhayn.

(2) Des Weiteren werden bei der „Großen Uferstraße“ die Hausnummern 7 bis 20 ausgenommen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich (Straßenreinigungssatzung) tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ellrich, den xx.xx.2021

- Siegel -

Henry Pasenow
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Ellrich, den xx.xx.2021

- Siegel -

Henry Pasenow
Bürgermeister

Bekannt gemacht: Ellricher Zeitung xx. Jahrgang Nr. x vom xx.xx.2021